

**Satzung der Stadt Fürth zum Vollzug des Bayerischen
Gleichstellungsgesetzes (BayGlG)**

**Vom 03. Dezember 2008
(Stadtzeitung Nr. 24 vom 17. Dezember 2008)**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gleichstellungsbeauftragte	2
§ 2 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten	3
§ 4 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 6, 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bayer. Gleichstellungsgesetz vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 292) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) folgende Satzung der Stadt Fürth zum Vollzug des bayerischen Gleichstellungsgesetzes:

§ 1 Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Bayer. Gleichstellungsgesetz (Bay-GIG) ist die/der jeweilige Inhaberin/Inhaber der Stelle 00 431/Gleichstellungsstelle, Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter (FB).

Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dessen ständiger Vertretung unmittelbar zu unterstellen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretungen und die Dienststellen arbeiten vertrauensvoll zusammen; die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung teil.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben weisungsfrei.

Sie/er ist für die Stadt Fürth, einschließlich der Eigenbetriebe, zuständig.

Sie/er hat mit darauf hinzuwirken, dass Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, die Ziele des BayGIG berücksichtigen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt (Art. 15 Abs. 3 BayGIG). Neubestellung ist möglich.

§ 2 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

1. Im Rahmen der Zuständigkeiten nach dem BayGIG wirkt die/der Gleichstellungsbeauftragte auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. Sie/er wird insoweit beratend tätig, bringt Anregungen vor und entwickelt Initiativen, führt sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durch. Sie/er arbeitet mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammen.
2. Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt unter Gleichstellungsgesichtspunkten Stellung zu Stadtratsvorlagen.

3. Die/der Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Stadtrat über ihre/seine Arbeit und über die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes. Sie/er gibt hierbei Anregungen zur Fortschreibung des Gleichstellungskonzeptes. Die dazu erforderlichen Daten sind ihr/ihm von den zuständigen Ämtern zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten

1. Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist die Möglichkeit zu geben, an allen gleichstellungsrelevanten Personalentscheidungen mitzuwirken. Sie/er ist frühzeitig an allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben sowie an der Aufstellung des Stellenplanes bereits bei der Antragstellung zu beteiligen und berechtigt, eigene Stellungnahmen abzugeben.
2. Von Vorstellungsgesprächen und sich daraus ergebenden Auswahlgesprächen ist sie/er frühzeitig zu informieren und auf ihr/sein Verlangen hinzuzuziehen. Von beabsichtigten Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Übertragung von Führungsaufgaben und Kündigungen ist sie/er ebenfalls frühzeitig zu informieren.

Ein Antrag der Betroffenen ist nicht erforderlich. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die davon betroffenen Bewerbenden oder Beschäftigten der Verfahrensbeteiligung widersprechen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen das Gleichstellungskonzept berührenden Fragen zu beteiligen. Wird dabei mit ihr/ihm kein Einvernehmen erreicht, ist die Angelegenheit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Das Beanstandungsrecht nach Art. 19 BayGIG bleibt unberührt.

3. Können Personalentscheidungsvorschläge mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten nicht einvernehmlich getroffen werden, ist ihre/seine Stellungnahme der entscheidenden Stelle mit vorzulegen.

Entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, der Personalreferent/die Personalreferentin oder der Werkleiter/die Werkleiterin eines Eigenbetriebs, ist dem zuständigen Ausschuss bzw. dem jeweiligen Werkausschuss nachträglich zu berichten.

4. Die Erfüllung der Aufgaben aus dem BayGIG ist eine Querschnittsaufgabe für alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Sicherung der Chancengleichheit und die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen.
5. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist von der Tagesordnung der Beschlussgremien rechtzeitig zu unterrichten.
6. Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann Vorschläge für die Tagesordnung der Beschlussgremien dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unterbreiten und hierzu schriftliche Stellungnahmen abgeben.

Für die Hinzuziehung zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.

Für den Fall, dass die/der Gleichstellungsbeauftragte zu dem in den Sitzungsunterlagen dargestellten Sachverhalt oder zu Beschlussvorschlägen Einwendungen bzw. Ergänzungen vorzubringen gedenkt, hat sie/er die zuständigen Referatsleitungen, in der Regel schriftlich, vor der Sitzung darauf hinzuweisen.

7. Die Referate, Ämter und Dienststellen, einschließlich der Eigenbetriebe, haben die/den Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
8. Informationsveranstaltungen und sonstige Aufklärungsarbeit führt die/der Gleichstellungsbeauftragte selbständig durch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Die Satzung vom 23. Oktober 1997 tritt damit außer Kraft